

sonder Leibserben abstürbe / daß alsdann solche vierhundert Gulden wiederumb anff den Vater vnd dessen Erben zurück fallen sollen. Die Hochzeit wird gehalten acht Monat nach der Eheberedung. Demnach stirbt die Tochter ohne Leibserben / nach dem sie ein Jahr vnd sieben Monat im Ehestand gelebt hat. Der Vater fordert die vierhundert Gulden Brautgiffi vermög der Eheberedung / als soll die Tochter innerhalb zwey Jahren gestorben seyn. Der Tochtermann aber sagt / daß solche zwey Jahr von der zeit der Eheberedung / vnd nicht von der Hochzeit an zu rechnen. Welches ihme der Kläger nicht gestehet. Ist die Frag / Ob die zeit der Mütgiffi halben in der Eheberedung bemelt / von zeit der Eheberedung / oder von dem Hochzeitlichen Ehrentag an zu rechnen sey ? Solches ist der Hauptpunkt vnd Artikel / darauf die ganze Sach zwischen dem Vater vnd Tochtermann beruhet. Also ist in einer jeden Sach ein oder zween Hauptartikeln / darin zwischen den Parthenen Streit fürfelt / vnd sie verwegen zur Rechtsfertigung gerahmen.

Die II. Regel.

Solcher Artikel aber oder Fragen seyn zweierlei: Eine von den Rechten / die ander von der That oder Geschicht. Von dem Rechten